

Für jeden angefangenen Monat über 100 Lebenstage kann zwischen den Vertragspartnern ein Preiszuschlag für den Rammmler bis zu 10,— die Häsin bis zu 6,— vereinbart werden.

2. Junge Masthybridkaninchen M/Tier
Bei 28 Lebenstagen mit einer Lebendmasse von 450 g 6,—
Wird das Gewicht im Durchschnitt der Partie über- bzw. unterschritten, erfolgen Zu- bzw. Abschläge auf der Basis des Erzeugerpreises je Tier.
Der Höchstpreis beträgt 7,—

§10

Erzeugerpreise für Edelpelztiere

(1) Für Zuchtnerze gelten folgende Preise:

	M/Tier	
	Rüden	Fähen
1. Standardnerze	220,-	190,-
2. Mutationsnerze, außer Saphir	240,-	210,-
3. Saphir	280,-	240,-
4. Preiszu- und -abschläge		
— Preiszuschläge		
Für tragende Zuchtnerzfähen erhält der Zuchtbetrieb einen Zuschlag zum Höchstpreis in Abhängigkeit von der Bonitierung in Höhe von 15 %.		
— Preisabschläge		
Auf der Grundlage der gültigen Standards zur Bonitierung von Zuchtnerzen werden folgende Abschläge vom Höchstpreis vorgenommen:		
96 bis 100 Punkte Fellhöchstpreis		
90 bis 95 Punkte 5 % Abschlag		
84 bis 89 Punkte 10% Abschlag		
75 bis 83 Punkte 15% Abschlag.		

(2) Für sonstige Edelpelztiere gelten folgende Preise:

	M/Tier	
	Rüden	Fähen
1. Silberfuchse	300,-	250,-
2. Platinfuchse	300,-	250,-
3. Blaufuchse	350,-	300,-
	Böcke	Weibchen
4. Chinchilla	300,-	250,-
	Böcke	Metzen
5. Nutria	200,-	150,-
Nutria-Mutationen	250,-	200,-

§11

Erzeugerpreise für Pferde

Für Pferde gelten folgende Höchstpreise:

1. Zuchthengste
— Zuchthengste mit abgeschlossener Leistungsprüfung in der Hengstprüfungsanstalt einer VE Pferdezuchtdirektion

Bewertungsklasse	M/Tier
Ia	18 300,-
Ib	16 300,-
II a	14 300,-
II b	12 300,-

— Zuchthengste ohne abgescfillossene Leistungsprüfung

Bewertungsklasse	M/Tier
Ia	15 000,-
Ib	13 000,-
II a	11 000,-
II b	9 000,-

Die Einstufung und Festlegung des Höchstpreises je Tier erfolgt durch die staatliche Kommission.

2. Zuchtstuten und Zuchtfohlen

Bewertungsklasse	M/Tier			
	^{2c} SA _{SA}	⁰⁰ 1 b _{cc SA}	^{CU} 1 b _{SA}	⁰⁰ 1 b _{J.A}
Ia	2 400,-	3 500,-	4 700,-	—
Ib	2 200,-	2 900,-	3 900,-	8 000,-
Ha	1 800,-	2 500,-	3 300,-	7 100,-
II b	1 400,-	1 900,-	2 700,-	4 800,-

3—8jährige Zuchtstuten der Bewertungsklasse I a sowie Zuchtstuten, 9jährig und älter, werden zu frei zu vereinbarenden Preisen gehandelt.

Für zugesicherte Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10% auf den festgelegten Preis zu zahlen.

Die Einstufung der weiblichen Zuchttiere und Zuchtfohlen in Bewertungsgruppen mit Festlegung des zulässigen Höchstpreises für das betreffende Tier erfolgt durch den Zuchtleiter der zuständigen VE Pferdezuchtdirektion.

3. Nutzpferde im Reitpferdetyp

Güteklasse	M/Tier			
	¹ a _{bscd} G _{CS}	⁰⁰ 1 b _{SS.}	^{1 b} 1 b _{SA}	⁰⁰ 1 b _{J.A}
I	1 250,-	1 900,-	2 600,-	4 300,-
II	1 150,-	1 700,-	2 400,-	3 500,-
in	1 050,-	1 500,-	2 200,-	3 100,-
IV	950,-	1 400,-	2 100,-	2 500,-

Beim Direktgeschäft ist die Einstufung, ob die angebotenen Pferde als Nutzpferde im Reitpferdetyp gehandelt werden dürfen, von dem Verkäufer bei der zuständigen VE Pferdezuchtdirektion der Zentralstelle für Pferdezucht zu beantragen.

Für die Einstufung der Pferde bei Direktgeschäften in Güteklassen und Preise durch die zuständige VE Pferdezuchtdirektion ist eine Einstufungsgebühr zu zahlen.

4. Reitpferde

— Reitpferde mindestens 3jährig, die sich im Typ und Exterieur für Tumierzwecke eignen, die in der Lage sind, eine Eignungsprüfung der Klasse A oder Sprünge an der Hand über erhöhte Hindernisse zu gehen, können zu einem Preis bis zu 4 800,— M gehandelt werden.